



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2011 Nr. 29](#)
Veröffentlichungsdatum: 18.10.2011
Seite: 424

I

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - II-6-0228.22900 v. 18.10.2011

7817

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz - II-6-0228.22900
v. 18.10.2011

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 15.8.2008 (MBI. NRW. S.438), zuletzt geändert durch RdErl. v. 18.3.2010 ([MBI. NRW. S. 571](#))
wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„Das Land gewährt nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO,
- der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die

Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. L Nr. 277 vom 21.10.2005 S. 1),
- der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. L Nr. 368 vom 23.12.2006 S. 15),
- der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Abl. L Nr. 25 vom 28.01.2011 S. 8) sowie
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl. I Nr. 63 S. 1934)
im Rahmen der Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung Zuwendungen für die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur.“

2. Nach Nummer 7.3 werden folgende Nummern 7.4 und 7.5 angefügt:

„7.4

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt durch die für Nordrhein-Westfalen zugelassene EU-Zahlstelle „Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter“. Abweichend von Nr. 7 VV / VVG zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung ausschließlich aufgrund geleisteter und nachgewiesener Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Für entsprechende Mittelanforderungen sind der Bewilligungsbehörde (örtlich zuständige Bezirksregierung) die Rechnungsbelege und Zahlungsbeweise gemäß Nr. 6.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) vorzulegen.

7.5.

Sonstige zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Bestimmungen nach der VO (EG) Nr. 65/2011 in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft

- MBI. NRW. 2011 S. 424